



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Swen Knöchel
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt.****§ 1****Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 68) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) wird wie folgt geändert:

1. § 16a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Schulträger darf nur Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter beschäftigen, für die eine Unterrichtsgenehmigung erteilt worden ist. Die Anzeige der Tätigkeit ist unter Beifügung der Nachweise über die Ausbildung zwei Monate vor Beginn der Tätigkeit beim Landesschulamt einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden. Wer zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden soll, hat in der Regel eine mindestens dreijährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit nachzuweisen.“

b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Unterrichtsgenehmigung wird grundsätzlich für die Schulstufen, Unterrichtsfächer bzw. Lernfelder erteilt, für die eine Ausbildung nachgewiesen wird. Sie wird auch erteilt, wenn in einer anderen Schulstufe oder in einem anderen Unterrichtsfach bzw. Lernfeld eine erfolgreiche Unterrichtspraxis im Umfang von mindestens zwölf Jahreswochenstunden nachgewiesen wird. Über die erteilte Unterrichtsgenehmigung hinaus gilt für zeitlich befristeten Vertretungsunterricht § 30 Abs. 3 entsprechend. Einer gesonderten Unterrichtsgenehmigung bedarf es in den Fällen von Satz 3 nicht.“

(1b) Die Unterrichtsgenehmigung wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie kann in begründeten Fällen befristet werden. Eine Unterrichtsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn durch die Schulbehörde festgestellt wird, dass die Lehrkraft für Ausübung der Tätigkeit fachlich oder pädagogisch nicht geeignet ist. Die Unterrichtsgenehmigung kann versagt oder widerrufen werden, wenn Tatsachen in der Person der Lehrkraft vorliegen, die bei öffentlichen Schulen einer Einstellung entgegenstehen oder eine Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen würden.“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Unterrichtsgenehmigung gilt als erteilt, wenn der Schulträger für Lehrkräfte mit

a) der Befähigung zum einem Lehramt,

- b) einem abgeschlossenen Lehrerbildungsstudium,
- c) einem Abschluss als Lehrer nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, der nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (Greifswalder Beschlüsse) anerkannt ist oder
- d) einem Abschluss nach § 30 Abs. 7 oder 8 mit festgestellter Befähigung für ein Lehramt oder eine Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach

die Ausübung der Tätigkeit der zuständigen Schulbehörde anzeigt und die Ausbildung durch entsprechende Unterlagen nachweist.“

- d) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Personen mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss (Staatsexamen, Diplom, Magister bzw. Master oder vergleichbare Abschlüsse), die nicht unter Abs. 1 fallen, dürfen nach Anzeige des Schulträgers und Vorlage der entsprechenden Unterlagen vorläufig an der Schule eingesetzt werden. Bei einem Einsatz an Berufsbildenden Schulen gilt Satz 1 auch für Personen mit einem Hochschulabschluss (Fachhochschulabschluss bzw. Bachelor oder vergleichbare Abschlüsse). Satz 1 gilt auch für Lehrkräfte nach Abs. 2, wenn für einen Einsatz in einer Schulstufe oder einem Unterrichtsfach bzw. Lernfeld die Bedingungen gemäß Absatz 1b nicht erfüllt sind. Die Schulbehörde entscheidet in den Fällen der Sätze 1 bis 3 innerhalb von sechs Monaten über die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung. Voraussetzung dafür ist, dass die fachliche und pädagogische Eignung von der Schulbehörde im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule festgestellt wird. Trifft die Schulbehörde innerhalb der Sechsmonatsfrist keine Entscheidung nach den Sätzen 4 und 5, gilt die Unterrichtsgenehmigung als erteilt.“

- e) Der bisherige Abs. 2a wird Abs. 3.
- f) Der bisherige Abs. 3 entfällt.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Dazu zählen auch Aufgaben, die üblicherweise von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfüllt werden. Im Umfang der übernommenen Aufgaben sind die für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Arbeitszeitregelungen maßgebend.“

- b) In Abs. 5 wird Satz 6 durch folgende neuen Sätze 6, 7 und 8 ersetzt:

„Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte ohne einen Studienabschluss nach den Sätzen 1 bis 3 durch Verordnung zu regeln. Lehrkräfte, die ohne Vorbereitungsdienst in den Schuldienst eingestellt werden, können den Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolvieren. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst hinsichtlich der

Dauer und der Ausbildungsinhalte abweichende Regelungen zu treffen und dabei bereits vorliegende Erfahrungen und Kompetenzen der Lehrkräfte zu berücksichtigen.“

§ 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt die Fraktion DIE LINKE, angesichts der bereits bestehenden und auch in der Zukunft absehbaren Probleme bei der Gewinnung von Lehrkräften zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, die schulrechtlichen Spielräume zur Einstellung von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen in den Schuldienst des Landes und in den Dienst an Schulen in freier Trägerschaft zu erweitern. Darüber hinaus soll der Verwaltungsaufwand für die Genehmigung des Lehrkräfteeinsatzes in Schulen in freier Trägerschaft auf Seiten der Schulen und auf Seiten der Genehmigungsbehörde deutlich reduziert und in diesem Zusammenhang u.a. die Genehmigungsvoraussetzungen zur Einstellung neuer Lehrkräfte eindeutiger geregelt werden. Gleichzeitig sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass grundsätzlich alle Quer- und Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger einen berufsbeleitenden Vorbereitungsdienst absolvieren und somit eine vollwertige Qualifikation als Lehrkraft erwerben können.

Zu Ziffer 1.

Den Schulen in freier Trägerschaft soll die Aufnahme von geeigneten Fachkräften als Lehrerinnen und Lehrern erleichtert und der Verwaltungsaufwand für die Genehmigungsverfahren abgebaut werden. Insbesondere sollen die Schulen Lehrkräfte, die über ein abgeschlossenes Lehrerstudium verfügen, weitgehend ohne Genehmigungsverfahren einstellen können. In berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft sollen die Genehmigungsvoraussetzungen für Seiteneinsteiger auch auf Fachhochschulabschlüsse, Bachelorabschlüsse und weitere vergleichbare Abschlüsse erweitert werden.

Darüber hinaus soll geregelt werden, dass Schulträger auch solche Lehrkräfte, deren dauerhafter Einsatz wegen der fehlenden Ausbildung als Lehrer einer Überprüfung und Genehmigung durch die Schulbehörde bedarf, zunächst bis zu sechs Monaten befristet einsetzen dürfen und eine unbefristete Einstellung spätestens dann erfolgen kann, wenn die Schulbehörde die Genehmigung nicht innerhalb der Sechsstmonatsfrist versagt.

Außerdem soll der in § 30 Abs. 3 Satz 2 von den Lehrkräften an öffentlichen Schulen geforderte „fachfremde Einsatz“ auch an Schulen in freier Trägerschaft unter gleichen Bedingungen ermöglicht werden, ohne dass es dafür einer besonderen Genehmigung durch die Schulbehörde bedarf.

Zu Ziffer 2.

Es soll klargestellt werden, dass mit dem Ziel der Absicherung des Unterrichtes und der Einhaltung schulgesetzlicher Anforderungen (z. B. verlässliche Öffnungszeit der Grundschule) zu den von Lehrkräften zu übernehmenden Aufgaben auch Aufgaben zählen können, die üblicherweise von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übernommen werden. Insbesondere zielt die Fraktion dabei auf eine gesetzlich bestimmte Anwendung der unterschiedlichen Arbeitszeitregelungen von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und in Verbindung damit auf die Anrechnung solcher Aufgaben auf das Pflichtstundendeputat der Lehrkräfte.

Außerdem soll es ermöglicht werden, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen ohne grundständiges Lehramtsstudium den Zugang zu Vorbereitungsdienst zu eröffnen. Zur Bestimmung der näheren Konditionen soll die Landesregierung eine Verordnungsermächtigung erhalten. Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes geschaffen werden. Die Maßnahmen zielen darauf ab, Quer- und Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger adäquat an einem Dienst in Schulen in Sachsen-Anhalt zu interessieren, geeignete spezifische Qualifizierungsangebote berufsbegleitend zu unterbreiten und so die erforderliche Professionalität zu entwickeln und besoldungsrechtliche bzw. tarifliche Benachteiligungen zu vermeiden.